

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 5. Dezember 1986

38. Stück

43. Verordnung: Höchsttarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1986); Abänderung.

44. Gesetz: Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz; Änderung.

43.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 10. November 1986 betreffend die Abänderung des Höchsttarifs für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1986)

Auf Grund des § 177 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 269/1985, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 9. Dezember 1985 betreffend den Höchsttarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien, LGBl. für Wien Nr. 57, wird wie folgt geändert:

Die unter den nachstehenden Tarifposten vorgesehenen Entgelte haben zu lauten:

I. Jahrestarife

Tarifpost	Preis in Schilling
1	382,—
2	191,—
3 a) aa)	42,—
bb)	74,—
b) aa)	95,50
bb)	191,—
	1,80
4 a) aa)	15,—
bb)	9,60
b) aa)	26,70
bb)	15,50
5	10,40

II. Einzeltarife

Tarifpost	Preis in Schilling
1 a)	7,50
b)	13,40
2 a)	24,—
b)	74,—

Tarifpost	Preis in Schilling
3	32,40
4	95,50
5 a)	10,—
b)	15,—
6	18,60
7	33,80
8	47,70
	1,80
9	33,80
10	28,20
11 a)	70,—
b)	55,—
c)	17,—

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Seidl

Amtsführender Stadtrat

44.

Gesetz vom 25. September 1986, mit dem das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 13/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 8/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben die Ortstaxe von den Beherbergten einzuhe-

ben und bis zum 14. des der Beherbergung nächstfolgenden Monates beim Magistrat zu entrichten sowie bis zum 20. Jänner jedes Jahres für die im Vorjahr entstandene Steuerschuld beim Magistrat eine Steuererklärung einzureichen. Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haften für die Begleichung der Ortstaxe durch die Beherbergten. Der Magistrat kann für die Einreichung der Abgabenerklärung und die Entrichtung der Ortstaxe kürzere Fristen, äußerstenfalls eine tägliche Frist, vorschreiben, wenn die Einreichung der Abgabenerklärung oder die Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumt wurde oder Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren können.“

2. § 14 hat zu lauten:

**„§ 14.
Steuersatz der Ortstaxe**

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung 2,8 vH des Beherbergungsentgeltes (§ 11).“

Artikel II

1. Die Steuererklärung (§ 13) für das Kalenderjahr 1986 hat nur den Monat Dezember 1986 zu umfassen.

2. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion